

28. October - 2. November 1837.

„in Ansehung vorgenannter Fällten. Zu dem aber die Sache
 „in Ansehung gebraucht worden, so finde ich der Ange-
 „wendeten vorzuziehen, eine gefällige Mitteilung beizubrin-
 „gen. Gestimmter zu billigen, ob St. Gallen geneigt sein
 „dürfte, zu beharriger Anknüpfung einer solchen An-
 „wendung bereit zu sein.
 „Ihr diesfälliger Entschluß müsse auf den fürstlichen
 „wünschligen Einfluß setzen, und es wäre dem
 „genannten auch anzurathen zu empfehlen, daß sie
 „darauf in Betrachtung wollen. Wenn gewärtige daher die
 „Ansehung ihrer Ansehung, und besetze sich auf gün-
 „stigen Fall weitere Mittheilungen vor.“

Actum Donnerstags den 2. November 1837.

Bestand. In hochgeachteter Herrm. Amtsbürgermeister
Herr und übrigen 23 Regierungsräte.

169.
Protokollverlesung.

Das Protokoll vom 28. passato wurde verlesen und
genehmigt.

170.
Der Regierungsrath hat
sich wieder eine Anweisung
in dem Ansehung.

Da der Regierungsrath mit Schreiben vom 28. u. M.
unter Bezugnahme auf seine früher eingehende An-
sicht eine Anweisung eines geeigneten Ansehung auf
dem